



Freitag den 27. May 1808.

(Joseph Georg Trafsler.)

Lemberg am 17. May 1808.

Den 16. d. M. hat die letzte Kolonne der aus Italien gekommenen, und unter Anführung Sr. Exzellenz des Herrn Generallieutenants v. Markoff befindlichen Truppen diese Stadt verlassen, um ihren Marsch nach ihrer Bestimmung weiter fortzusetzen.

Dieses Korps bestehet größtentheils aus Veteranen, und befindet sich ungeachtet seiner langen Abwesenheit vom Vaterlande, und des zurückgelegten weiten Marsches, im besten Zustande. Die Manneszucht, welche solches bisher auf seinem Marsche beobachtete, war wirklich musterhaft, alles, was den Truppen geleistet wurde, ward baar bezahlt, und von

keiner Seite ist die mindeste Klage über Erzessen vorgekommen, welches schon den Befehlen des Herrn kommandirenden Generals v. Markoff, und der thätigen Aufsicht der übrigen Herrn Generale und des Offizierkorps größtentheils verdankt werden muß, obwohl man zur Ehre der russisch-kaiserlichen Truppen nicht unbemerkt lassen darf, daß sie durch eine immer gleich strenge Disziplin zur Ordnung gewöhnt, und keinesweges zu Ausschweifungen geneigt seyn.

Man beiferte sich in Galizien allenthalben ein Betragen, welches den innigen Freundschaftsverhältnissen der beiden allerhöchsten Kaiserhöfe so genau

nau entsprach, durch die gefälligste Aufnahme zu erwidern. Hier in Lemberg, als den Sitz der Regierung, wurde jede Kolonne der russisch-kaiserlichen Truppen bei ihrem Einritt in die Stadt von einigen k. k. Herrn Generalen bewillkommt, und unter Vortritt der Kapelle, des hier liegenden k. k. Linien Infanterie Regiments de Ligne, mit klingendem Spiele zur Stadt begleitet, wo die kaiserlich-russische Generalität, dann das höhere Offizierkorps von Sr. Excellenz dem Herrn Landeschef Grafen von Wurmsler, dann von Sr. Durchlaucht dem Interimscommandirenden Herrn Feldmarschalllieutenant Fürsten von Hohenlohe, abwechselnd bewirthet wurden.

W i e n.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien; ic. ; Erzherzog zu Oesterreich ic. ic.

Die Sorgfalt, mit welcher Wir unausgesetzt auf die Erleichterung Unserer geliebten Unterthanen bedacht sind, hat Uns im Jahre 1802 bewogen, statt der lebenslänglichen Dienstverbindlichkeit, die für die zum Militärstand ausgehobenen Individuen bis dahin bestand, eine zeitliche Kapitulation einzuführen, welcher zufolge jährlich eine beträchtliche Anzahl derselben entlassen, zu den Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens

zurückkehrt, und der daraus in der Armee entstehende Abgang durch andere neu Ausgehobene ersetzt wird.

Bei der wirklichen Ausführung dieser Verfügung hat es sich jedoch gezeigt, daß, weil nach Unserm ausdrücklichen Befehl die Rekrutierung, durch welche der Ersatz der ausgetretenen Kapitulantten bewirkt wird, immer mit möglichster Rücksicht und Schonung der erwerbenden Klassen geschieht, hierdurch ein unvermeidlicher Zeitverlust entsteht, und die Regimenter an die Stelle der entlassenen geübten und erprobten Mannschaft meistens Leute erhalten, welche, um diensttauglich zu seyn, erst durch längere Zeit gebildet werden müssen; daher Wir zu Beseitigung dieser Anstände für nothwendig erachtet haben, die hierwegen erforderliche Abhülfe nicht länger zu verschieben.

Da ferner Unser Wille dahin geht, mit diesen Maßregeln auch jene vorbereitenden Anordnungen zu verbinden, welche Uns auf die zweckmäßigste Art in Stand setzen werden, nach Unserer längst gehegten Absicht zu Erleichterung der Finanzen, und um den Ackerbau und den Gewerben die wenigst möglichste Zahl von Arbeitern zu entziehen, die Armee so weit zu vermindern, als es die Erhaltung der Sicherheit und der zweckmäßigen Organisation Unserer Truppen gestattet, so haben Wir beschlossen, die zum Kriegsdienste vorgemerkten Anwerbaren in bezirksweisen Reserve-Abtheilungen zusammen zu stellen, sie

jähr-

jährlich einige Zeit in den Waffen üben, zum Militärdienste vorbereitungsweise bilden, und sodann die Einzelnen nach dem Verhältniß der Zeit, in der sie zur Reserve gekommen, zu Ergänzung des Abgangs bey den Regimentern einrücken zu lassen.

Zu diesem Ende finden Wir, wie hierbey vorzugehen sey, durch Folgen- des näher zu bestimmen:

1) Jeder, so zum Militärstande verbunden ist, unterliegt auch der Verpflichtung der Reserve, und wird dazu nach der bisherigen Art der Rekrutierung gewidmet.

2) Bey Anerkennung seiner Tauglichkeit erhält er eine von der Militär- und politischen Obrigkeit unterzeichnete Karte, die er sorgfältig aufzubehalten, und sich damit, wo es nöthig ist, auszuweisen hat.

3) In der Gewinnung seines Erwerbes und Veränderung seines Aufenthaltes wird ihm kein Zwang auferlegt, nur hat er die hierwegen allgemein bestehenden Vorschriften in Hinsicht der obrigkeitlichen Bewilligungen und der Pässe genau zu beobachten.

4) Den Obrigkeiten wird zur Pflicht gemacht, in den Erlaubnißscheiden und Pässen für ihre Unterthanen, jedesmal die Eigenschaft eines Reservemannes bestimmt auszubrüken. Ein Gleiches hat auch bey Ausfertigung der Randschaften bey den Gewerbsklassen, und in den Ent-

lassungsscheinen der Dienstgeber zu geschehen.

5) Jedes Jahr hat der zur Reserve bestimmte Mann zur Waffenübung zu erscheinen.

6) Die Zusammenberufung wird von den Länderstellen einverständlich mit den Generalkommanden angeordnet.

7) Bey Gelegenheit dieser Zusammenberufung werden auch die Sammelplätze für die Mannschaft bekannt gemacht werden.

8) Der Mann der Reserve hat sich auf jenen Platz an dem bestimmten Tage einzufinden, der dem Orte seines zeitlichen Aufenthalts am nächsten gelegen ist.

9) Er stellet sich da dem Militärkommando vor, giebt seine Karte ab, leistet die feyerliche Angelobung, und wird von dem Umfange seiner Verpflichtungen unterrichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Vignerol, den 21. April. Hier wird die Bestürzung immer größer. In der verfloffenen Nacht gegen 12 Uhr erfolgten wieder neue Erdstöße, und diese ließen erst des Morgens 5 Uhr mit einem Donnerähnlichen Getöse nach. Die hiesige Stadt wird täglich leerer an Menschen; die meisten flüchten sich aufs Feld, und leben unter Zelten. Die Nachbarschaft von Vignerol gleicht einem Lager. Man fürchtet allgemein den Ausbruch eines Vulkans.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakaus.

Für den verfloßenen April ist:

Barometer Maximum 27' 10¹¹/₇ den 8.

Minimum 26¹¹/₁₀ 10¹¹/₀ den 2.

Aeusserer nördlicher Thermometer Maximum + 16^o 7 den 22.

Minimum — 4^o 8 den 1.

Aeusserer südlicher Thermometer Maxim. + 26^o 64 den 23.

Minim. — 5^o 3 den 1.

Hygrometer Maximum 315 den 4.

Minimum = 114 den 23. und 28.

Abweichung des Magnets 14^o 13' westl.

Monat	Barometer		Aeusserer nördlicher		Innerer		Aeusserer südlicher		Aeusserer nördlicher		Aeusserer südlicher		Winde.
	in Pariser	Zoll u. Lin.	Thermo.	Reaum.	Thermo.	Reaum.	Thermom.	Reaum.	Hygromet.	Hygromet.	Hygromet.	Hygromet.	
23	27	0.5	X	16.3	X	16.3	X	17.32	172		70	N. O.	
	27	1.0		18.0		19.0		20.87	280		62	W.	
	27	3.1		16.4		26.6		16.43	219		65	NW.	
24	27	5.8	X	13.6	X	16.9	X	15.99	169		70	W.	
	27	6.4		18.0		18.5		18.65	237		51	W.	
	27	6.3		20.3		26.9		18.20	296		50	W.	
25	27	6.7	X	14.0	X	17.0	X	13.32	155		79	W.	
	27	6.8		20.2		20.3		34.22	253		37	N.	
	27	6.6		22.2		25.5		21.31	338		72	N.	
26	27	5.6	X	14.0	+	18.3	X	14.21	158		82	O.	
	27	4.7		31.2		21.8		31.99	338		43	SO.	
	27	4.0		23.6		23.0		21.31	382		82	O.	

Littrow.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 43.

A v e r t i s s e m e n t e.

C u r r e n d e.

In den nachstehenden Tagen des Monats Juny l. J. Morgens um 9 Uhr werden die städtischen Gefälle und Realitäten der hierkreisigen Städte versteigerungswise verpachtet werden und zwar:

Am 7. Junii l. J. in Olkuf.

1. Die Markt-, Waag- und Pfaster-gelder auf drey Jahre, d. i. vom 1. November 1808 bis Ende Oktober 1811. Præmium fisci . . . 53 flr.
2. Die Jagdbarkeit auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci . . . 19 flr. 3 fr.
3. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808. bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci . . . 22 flr.
4. Der Keller bei dem Decanay-Hause auf drey Jahre, d. i. vom 1. Novemb. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci . . . 3 flr.
5. Die Propination auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Præmium fisci . . . 30¹³ flr.

Am 9. Junii l. J. in Ebrzanow.

Die Markt- und Standgelder auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808. bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci 225 flr.

Am 10. Jun. l. J. in W. Wolbrome.

1. Die Waag auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci 9 flr.

2. Das Rathhaus auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci . . . 108 flr.
3. Der Garten Wisarski auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci . . . 1 flr. 36 fr.
4. Wiese Poddagnie auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci . . . 26 flr.
5. Acker Minski auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1811. Præmium fisci . . . 13 flr. 30 fr.
6. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci . . . 51 flr. 30 fr.
7. Die Propination auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci 134¹ flr.

Am 11. Junii l. J. in Skala.

Die Propination auf 1 Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Præmium fisci . . . 137 flr. 15 fr.

Am 13. Junii l. J. in Slomniki.

Die Propination auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Præmium fisci 1999 flr.

Am 15. Junii l. J. in Proszowice.

1. Die Markt- und Standgelder auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci auf ein Jahr 261 flr. 45 fr.
2. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci . . 16 flr. 45 fr.
3. Die

3. Die Propination auf ein Jahr d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1809
Præmium fisci . . . 1282 flr. 45 fr.

Am 17. Junii l. J. in Brzeskonwe.

1. Die Markt- und Standgelber auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci 126 flr. 30 fr.
2. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci 16 flr. 45 fr.

Am 23. Junii l. J. in Zarnowice.

1. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci . . . 32 flr.
2. Der Liguerausschank auf 3 Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808. bis Ende Okt. 1811 Præmium fisci . . . 68 flr.
3. Die Propination auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1809. Præmium fisci . . . 1501 flr.

Am 25. Junii l. J. in Mieschow.

1. Die Markt- und Standgelber auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci 60 flr. 15 fr.
2. Rathhaus auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1811. Præmium fisci . . . 31 flr.
3. Die Propination auf ein Jahr vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Præmium fisci . . . 950 flr. 30 fr.

Am 20. Juny l. J. in Jendrzejow.

1. Städtisches Haus auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci auf ein Jahr 7 flr.
2. Die Propination auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober

1811. Præmium fisci auf ein Jahr 1131 flr.

Pachtlustige werden vorgeladen sich mit dem 15 proCent. Kengeld zu versehen und in die betreffende Magistrats-Kanzlei an dem festgesetzten Tage zu erscheinen, woselbst auch vorläufig die Versteigerungsbedingungen werden bekannt gemacht werden.

Krakau am 30. April 1808. 2

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden alle und jede Erben des verstorbenen Priesters Michael Szymanski Wikar in Borkowice, deren Namen und Zunamen unbekannt sind, dann eine gewisse Schmidowa, die eine Schwester des Verstorbenen seyn, und zu Warschau sich aufhalten soll, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts zur Erbschaft nach dem gedachten verstorbenen Priester Michael Szymanski, der am 25. März 1806 in Borkowice ohne lektwillige Anordnung mit Tode abgegangen, und eine Summe von 517 flr. in Schuldschriften, dann etwas im baaren Gelde hinterlassen hat, mit der Weisung vorgeladen: daß sie sich zur Erlangung der nach dem gedachten Verstorbenen hinterlassenen Erbschaft bei diesen k. k. Landrechten melden, und um dasjenige bitten, was die Gesetze fordern, widrigen Falls wird die Verlassenschaft in Gemäßheit des §. 626. II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs dem königl. Fiskus ausgefolgt werden, und den Erben blos das Erbrecht auf

die

Die Zeit der gesetzlichen Verjährung vorbehalten.

Krakau den 25. April 1808.

Joseph von Nikorowicz,
Kannamiller,
Monkolsti.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Land-
rechte in Westgalizien.

Elsner.

2

K u n d m a c h u n g.

Am 27. May d. J. wird in der Sloe-
wer k. k. Kreisamts-Kanzley der
Buzsker Städtisch Bier- und Brand-
wein-Ausschlag, die Markt- und
Standgelder, dann der Weinverzeh-
rungs-Ausschlag auf die Zeit von 1.
November d. J. bis dahin 1811. mit-
tels öffentlicher Versteigerung verpac-
tet werden. Der Fiscalpreis des er-
stern 1100 fr. des zweiten 460 fr. und
des dritten 15 fr. 15 kr. — Die Pacht-
lustigen haben sich mit dem 10proC.
Badium gehörig zu versehen.

Krakau am 14. May 1808.

3

K u n d m a c h u n g.

Am 30. May l. J. früh um 9 Uhr
wird in der Zarnowicer Bezirks-Kanz-
ley die Versteigerung der Micronicer
Pfarrey auf ein Jahr nämlich vom 24.
Juny bis 24. dieses 1809. in Pacht
überlassen werden. Der Pachtshilling
ist 1036 fr. 3 fr. und der zehnte Theil
dieses Betrages muß noch vor der Li-
gitation als Reugeld erlegt werden,
so wie auch der ganze jährliche Pacht-
shilling Voraus bezahlt werden muß.

3

Da durch die Versekung des Siedleer
Insitiars dieser Dienstposten mit 450
fr. Gehalt neuerdings erlediget wor-
den ist; so wird zu dessen Besetzung
der Konkurs bis Ende May h. J. die-
mit ausgeschrieben, und die Gesuche
bey der vereinten galiz. Domainen und
Salinen Administration gewärtiget.

Lemberg den 16. April 1808.

3

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der erledigten mit et-
nem Gehalt jährlich 300 fr. verknüpft-
en Cienszkowicer Städtischen Synbi-
kats-Stelle wird der Konkurs bis Ende
May d. J. mit dem Beisatz ausgeschrie-
ben, daß die Kompetenten hierum ihre
mit Eligibilitätsdekreten ex utraque li-
nea, dann den Moralitätszeugnissen ver-
sehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist
beym Sandomirer Kreisamt anzubrin-
gen haben.

Krakau am 17. May 1808.

3

K u n d m a c h u n g.

Nachdem in Unter-Casimir, Lubli-
ner Kreises die Interimalbürgermei-
stersstelle mit der jährlichen Remune-
ration von 300 fr. in Erledigung ge-
kommen ist, so wird zur Besetzung der-
selben der Konkurs mit dem Beisatz
ausgeschrieben, daß die dießfälligen Kom-
petenden ihre mit den Eligibilitätsdekre-
ten ex utraque linea, dann mit den
Moralitätszeugnissen versehenen Gesu-
che bei dem Lubliner k. Kreisamte einzu-
reichen haben; woben noch bemerkt
wird, daß die bemessene Remuneration
nach Maas der Verwendung und Thä-
tigkeit im Dienste erhöht werden
wird.

Vom k. k. Krakauer Kreisamte.

2

N a c h r i c h t

Zur Besetzung des an der Krakauer Universität erledigten Lehramts der Rhetorik, verbunden mit der deutschen Sprache und Litteratur, der Geschichte der Künste und Wissenschaften, und der Geschichte der Philosophie, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 1000 flr. verbunden ist, wird in Folge eines höchsten Hofkanzlei- Dekrets vom 22. April 1808. ein Konkurs an den Universitäten zu Wien, Prag und Krakau, dann an dem Lycäum zu Lemberg am 7. Julii abgehalten worden.

Welches hiermit von Seite der k. k. galizischen Landesstelle zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht wird: daß sich die Lehramtsbewerber an dem obbestimmten Tage zu Krakau bei dem k. Direktorate der philosophischen Fakultät, und zu Lemberg bei dem k. Direktorate des philosophischen Studiums geziemend zu melden haben.

Lemberg am 13. May 1808.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 18. May.

Der Kaufmann Herr Anton Leopold Eskar mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt von Wien.

Der Herr Michael von Kochanowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Der Herr Stanislay von Lapkowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Der Herr August von Popiel, wohnt in Kleparz Nr. 248. kömmt vom Lande.

Der k. bayrische Kammerherr St. George-Ritter Herr Freiherr Karl v. Nechberg mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt vom Lande.

Der k. k. Landrath Herr Franz v. Smetana mit 1 Bedienten, wohnt in Stradom Nr. 16. kömmt vom Lande.

Der Herr Stanislay Sebastian von Wintrowski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 251. kömmt vom Lande.

Der Herr Karl von Ksienski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 474. kömmt vom Lande.

Am 19. May.

Der Herr Johann von Passelt mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 520. kömmt vom Lande.

K r a k a u e r M a r k t p r e i s e

vom 16. und 17. May 1808.

	Getreide - Gattung.							
			1.		2.		3.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Korez Weizen zu	16	30	16	—	15	—		
— — Korn —	14	45	14	30	14	—		
— — Gersten —	12	30	12	—	11	30		
— — Haber —	9	—	8	30	8	—		
— — Hirse —	30	—	28	—	26	—		
— — Erbsen —	20	—	18	—	16	—		

Bes

Besondere Beilage zu Nro. 43.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Thecla Zelewka geböhrnen Mikulowska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Adam Mikulowski bei diesen k. k. Landrechten — um die Einsetzung in den vorigen Stand gegen die am 12. November 1801 gemachte Theilungsübereinkunft und gegen die übrigen während seiner Minderjährigkeit erfolgten Verhandlungen, und zwar wegen Absonderung des 4ten Theils der Güter Wielogora, wie auch der ganzen väterlichen und mütterlichen Masse — eine Klage wider sie eingebracht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angebracht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihr der hiesige Rechtsfreund Jarzecki auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechten Zeit, nemlich binnen 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen die k. k. Landrechten namhaft mache,

und vorschristmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Verteidigung die schicklichsten erachtet; widrigen Falls würde sie alle mißlichen Zögerungsfolgen laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 19. April 1808.

Joseph v. Mikorowicz.

Blach.

Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 2
Elsner.

A u n d m a ß u n g.

Zur Besetzung der erledigten mit einem Gehalt jährlich 400 flr. verknüpften halber Syndikatsstelle, wird der Konkurs bis 15. Junius d. J. mit dem Beyfah ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitätsbedingen ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beyhm Stryer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 16. May 1808. 2

A u k ü n d i g u n g.

Am 2. Juny d. J. früh 9 Uhr werden in Zurada nächst Olkusz verschiedene Meubles, Effekten, und Wirthschaftsgeräthe mittelst öffentlicher Versteigerung hintangegeben werden; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. 2

Wir

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien etc., Erzherzog zu Oesterreich etc. etc.

Da nach dem alten polnischen Konkurs- oder sogenannten Potioritäts-Verfahren den Konkurs- oder Ganttschuldner, oder seinen Erben gestattet worden, das unbewegliche den collocirten Gläubigern in Besitz übergebene Gut wieder einzulösen, insofern nicht dem Massevermögen auf die übliche Art förmlich entsagt worden, und auf gleiche Weise auch ein späterer Hypothekargläubiger, der sich zwar bei dem Konkurs gemeldet, aber wegen vorhandenen vorzugsweise collocirten Gläubigern zum wirklichen Besitze seiner Hypothek nicht gelangte, das Recht hatte, den früheren Gläubigern die Bezahlung anzubieten, und in den Besitz einzutreten; so haben Wir zur Sicherheit des Eigenthums und Verhütung schädlicher Streitigkeiten anzuordnen befunden, daß obbenannte Partheyen, welche in beiden Galizien ein solches Einlösungsrecht (jus exemptionis) ausüben zu können vermögen, diesfalls binnen drey Jahren und sechs Wochen, das ist: vom ersten Junius des 1. J. bis zum 14. Julius 1811 mit dem Besitzer eines solchen Potioritäts-Gutes, oder einer andern Potioritäts-Realität das außergerichtliche Abkommen zu treffen, oder bei dem Richter ihr Gesuch so gewiß anzubringen haben, widrigen Falls sie nicht weiter gehört, und die Potioritäts-Besitzer ohne Unterschied des Standes nicht angefochten werden sollen.

Diese peremptorische Frist soll, nachdem ohnedies schon viele Jahre seit der Aufhebung des alten Konkursverfahrens in beiden Galizien verstrichen sind, weder von dem Richter verlängert, noch kann dagegen unter was immer für einem Vorwande die Wiedereinsetzung ertheilt werden.

Ubrigens bleiben einem dritten Befiziger eines Potioritäts-Gutes alle gesetzlichen Einwendungen der landtäflichen Verfassung oder der öffentlichen Akten unbenommen.

Zugleich wird zur Vermeidung von unnützen Streitigkeiten erklärt, daß bei den alten obligatorischen Kontrakten, die vorzüglich in Westgalizien vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches entstanden, und nicht erneuert worden sind, die Anordnung des 523. §. des 3. Theils vom Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes allerdings zur Anwendung komme.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 25. Monatsstag Hornung im ein Tausend acht hundert und achten, Unserer Reiche im sechszehnten Jahre.

F r a n z.

Nloys Graf von Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oesterreich. erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:

Johann Fidelis von Erggelet.

Aukündigung.

Von Seiten des k. k. Jasloyer Kreisamts wird allgemein kund gemacht, daß die Getränke-Erzeugung und Ausschankgerechtigkeit von Bier, Meth, und Branntwein des Städtchens Kolacjce mittelst der am 23. Juny l. J. abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung an dem Meistliebenden auf 3 nacheinander folgende Jahre vom 1. Junybr. 1808 in Pacht überlassen werden. Pretium fisci 812 fl. 30 kr. wird zum ersten Ausrufungspreis genommen. Die Pachtlustige haben daher am besagten Tage um 9 Uhr früh in der Kolacjceer Stadtkanzley zu erscheinen, und sich mit einem 10/100 Badio zu versehen.

Jaslo den 6. May 1808.

2

Aukündigung.

Von der k. k. Favorzner Kammerverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß den 1. August d. J. in der 9. Vormittagsstunde folgende Avarialgefälle in dreijährige Pachtung, nämlich vom 1. November 1808 bis dahin 1811, durch öffentliche Versteigerung überlassen werden; nämlich:

Die Branntweinpropinazion mit den
Fiskalausruß pr. 5068 fl. 40 kr.
Der Weinschank . . . 95 — —

Die wilde Fischerey auf den Przem-
jastuß 25 fl. . kr.

Die Milchnutzung auf den beyden
Mayerereyen zu Buczyna und Fa-
worzno von 70 Stück Melkkü-
hen pr. 9 fl. 30 kr.
vom Stück.

Die vorzüglichsten Lizitazionsbedin-
gisse sind:

1tenz. Damit der Pachtlustige volljäh-
rig sey.

2tenz. Sich mit einem 15 procentigen
Kneugelde versehen, welches vor der
Lizitazion erlegt werden muß.

3tenz. Sechs Wochen nach der Lizita-
zion eine annehmbare Caution beibrin-
gen.

4tenz. Kein Jude sey, es wäre dann, daß
bis zur Lizitazion den Juden durch
ein höchstes Gesetz die Bewilligung
zur Pachtung solcher Gefälle aus-
drücklich gegeben würde.

Die übrigen Lizitazionsbedingnisse
können zu jeder Zeit in der Favorz-
ner Amtskanzley eingesehen werden.

Favorzno am 29. April 1808.

Frank Derwalter.

2

E d i k t.

Von Seiten der k. k. Krakauer
Landrechte in Westgalizien wird Allen,
denen daran gelegen, mittelst gegen-
wärtigen Edikts bekannt gemacht: daß
die im Krakauer Kreise gelegenen, dem
minderjährigen Joseph Morzizn zuge-
hörigen Güter Plawowice, mittelst
öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten
am 22. Juny l. J. um 10 Uhr Vor-
mittags abzuhaltenden Lizitazion, un-
ter nachfolgenden Bedingungen wer-
den verkauft werden.

1tenz. Jeder Kauflustige hat den 10.
Theil des durch Schätzung erhobe-
nen Werths der Güter Plawowice
als Kneugeld zu erlegen.

2tenz. Der durch den Meistgeboth ge-
wordene Käufer dieser Güter wird
verbunden seyn, binnen 14 Tagen,
vom Tage der genehmigten Lizita-
zion an, den meistgebothenen Kauf-
schil-

schilling ans Gerichts-Depositum abzuführen; demnach

stens. Wird es dem Käufer frey stehen, gleich nach beendigter Lizitation den Gläubigern, die ihnen aus der Masse des Minderjährigen Joseph Morstyn mittelst in Rechtskraft erwachsenen Sentenzen zuerkannten Summen, die sich zur Zeit der Lizitation dieser Güter melden werden, dieselben Summen zu bezahlen, oder sich mit denselben Gläubigern abzufinden; binnen 14 Tagen nach Genehmigung der Lizitation, die in die betreffenden Akten eingetragen, über die den Sentenzen gemäß erfolgte Zahlung ausgestellten Quittungen der Gläubiger für den minderjährigen Joseph Morstyn beizubringen; und den richtig gezahlten Betrag von den übrigen Kaufschillinge in Anschlag zu bringen.

stens. Die auf diesen Gütern haftenden Wiederkaufs-Summen werden, nach der vom königl. Fiskalamt zu gebenden Anweisung, entweder auf den Gütern belassen werden, oder wird sie der Pächter ans Depositum abzuführen haben.

stens. Der übrige Kaufschilling, welcher nach Abschlag der, auf die im 2ten Punkte beschriebene Art, den Gläubigern zuerkannten Summen, die bei der Lizitation werden angemeldet werden, für den minderjährigen Joseph Morstyn übrig bleibt, wird anstatt Abführung ins Depositum, auf denselben oder anderen unbeweglichen Gütern des Käufers, gegen jährlich zu zahlende fünfprozentige Interessen und gegen eine dreymonathliche Aufkündigung, belassen werden, wenn der Käufer bin-

nen 14 Tagen vom Tage der genehmigten Lizitation an, einen über diesen rückständigen Kaufschilling für den minderjährigen Joseph Morstyn ausgestellten, in die betreffenden Akten eingetragenen Schuldschein erlegt, die Einwilligung dieser k. k. Landrechte als des obersten Vormunds beibringt, und die gesetzliche Sicherheit mit einem glaubwürdigen Extrakte ausweist.

stens. Wenn der Käufer diese Bedingungen im Termin wird erfüllt haben; so wird ihm das Erbeigenthums-Dekret der Güter Plawowice ausgefolgt, und er in den Besitz dieser Güter eingebunden werden; widrigen Falls wird auf seine Gefahr und Kosten, ohne neue Abschätzung, eine neue Lizitation dieser Güter ausgeschrieben werden.

Ubrigens werden alle auf diesen Gütern sicher gestellten Gläubigern angewiesen, daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, bei der Lizitation ihre Rechte um so gewisser anmelden; weil sie hingegen allen Anspruch auf diese Güter verlieren, und bloß noch einen Regres an den noch übrigen Kaufschilling oder auf das sonstige Vermögen des Schuldners haben werden.

Krakau den 21. April 1808.

Christoph von Rebsamen,
Vizepräsident.

F. Pohlberg.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse über k. k. Krakauer Landrechte. 2

Morav.